



VEREINIGUNG PFERD
Association Cheval

Statuten der Vereinigung Pferd

Genehmigt anlässlich GV vom 17.3.2017

- A. Name, Sitz, Zweck, Ziele
- B. Mitgliedschaft
- C. Organisation
- D. Finanzen, Haftung
- E. Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen
- F. Auflösung des Vereins
- G. Schlussbestimmungen



A. Name, Sitz, Zweck, Ziele, Zusammenarbeit

- Art. 1**
- Name, Sitz** Unter dem Namen „Vereinigung Pferd/association cheval“ (VP), gegründet 1994 mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Wo die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das weibliche Geschlecht.
- Art. 2**
- Zweck und Ziele** Zu den Zielen der VP gehören insbesondere:
- Einsatz zu Gunsten des Wohls des Pferdes und dessen Achtung in der Gesellschaft
 - Engagement für Anliegen betreffend artgerechter Haltung, medizinische Versorgung, Nutzung und Zucht sowie für einen korrekten Einsatz des Pferdes im Sport
 - Unterstützung von politischen Bestrebungen zu Gunsten des Pferdes
 - Unterstützung von Veranstaltungen und Aktivitäten rund ums Pferd
- Art. 3**
- Zusammenarbeit** Um den Zweck und die Ziele zu erreichen, pflegt die VP auch die Zusammenarbeit mit kantonalen und nationalen Institutionen und Amtsstellen sowie die Zusammenarbeit mit Privaten

B. Mitgliedschaft

- Art. 4**
- Mitglieder** können alle natürlichen Personen sowie Organisationen werden, die sich für die Ziele der VP einsetzen.
- Mitgliederkategorien:** Einzelmitglieder
Familien
Kollektivmitglieder
Ehrenmitglieder
- Art. 5**
- Aufnahme, Austritt** Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.



Ausschluss

Mitglieder welche den Statuten oder den Interessen der VP trotz Ermahnung zuwiderhandeln, können vom Vorstand, mit Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigungen, Rückerstattungen oder auf das Vermögen der VP.

C. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe der Vereinigung Pferd sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die statutarische Kontrollstelle

Art. 7

Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche

Generalversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 8

Einberufung

Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand wenigstens vier Wochen zum Voraus.

Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen zur Traktandenliste verlangen.

Art. 9

Verfahren

Über Ergänzungsanträge zur Traktandenliste, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Vereinsversammlung entgegengenommen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.



VEREINIGUNG PFERD

Association Cheval

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang.

Art. 10

Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- f) Änderung der Statuten
- g) Déchargeerteilung an den Vorstand
- h) Ehrungen
- i) Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern.

Er konstituiert und organisiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Leiter der Geschäftsstelle.

Art. 12

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte
- d) Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- e) Organisation der Aktivitäten nach Art. 2 (Zweck)

Der Vorstand wird nach Ermessen des Präsidenten oder auf Wunsch einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder einberufen.



VEREINIGUNG PFERD

Association Cheval

Art. 13

Entschädigungen

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Über allfällige Spesenentschädigungen sowie besondere Auslagen orientiert der Vorstand.

Art. 14

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 15

Kontrollstelle

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder der VP und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen bezeichnet werden.

Die Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

D. Finanzen, Haftung

Art. 16

Finanzen

Zur Deckung seiner Aufwendungen steht der Vereinigung Pferd folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- c) Beiträge von Behörden und Organisationen
- d) Spenden, Schenkungen, Legate.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der freie Kredit des Vorstands beträgt Fr 5000.-- pro Jahr.



Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der VP haftet einzig das Vermögen der VP.

E. Rechnungsjahr und Übergabe der Funktionen

Art. 18

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Übergabe der Funktionen

Die Übergabe der Funktionen des Vorstands findet gleich nach der Generalversammlung statt.

F. Auflösung des Vereins

Art. 19

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 20

Schlussbestimmung Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich und/oder über die Homepage.

Publikationsorgane für Mitteilungen aller Art sind:

Homepage, Vereinsorgan, Fachzeitschriften, Tageszeitungen, soziale Medien.

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind, gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.03.2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.